

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landestransparenzgesetzes (LTranspG) begehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der acht weitere Personen mitzeichneten, endete am 23. September 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 10. Sitzung am 15. November 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium des Innern und für Sport zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 29. August 2022 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Der Petent schlägt vor, in das Landestransparenzgesetz (LTranspG) Regelungen aufzunehmen, die den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) ausdrücklich zur Aufklärung und Prüfung von ihm zur Kenntnis gegebenen Verstößen gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) mit größter Sorgfalt verpflichten.*

*Hierzu lässt sich Folgendes ausführen:*

*Das LTranspG regelt den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu Informationen. Es lässt sich dem Rechtsgebiet der Informationsfreiheit zuordnen. § 19 Abs. 1 LTranspG zufolge kontrolliert der LfDI die Einhaltung des LTranspG. Was das Rechtsgebiet des Datenschutzes angeht, ist der LfDI Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikel 51 DSGVO und hat in dieser Rolle die Aufgabe, die Einhaltung der DSGVO zu kontrollieren, vgl. § 16 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Beide Rechtsgebiete - die Informationsfreiheit und der Datenschutz - haben unterschiedliche Entstehungsgeschichten und werden grundsätzlich separat voneinander gesetzlich ausgestaltet. Aus diesem Grund wäre das LTranspG nicht der geeignete Regelungsstandort für die vorgeschlagene Bestimmung.*

*Abgesehen davon enthält bereits die DSGVO zahlreiche und verbindliche Vorgaben betreffend die Aufsichtsbehörden, welche durch Regelungen des LDSG ergänzt werden. Die DSGVO ist unmittelbar geltendes Recht und regelt vorrangig den Datenschutz sowie die Aufsicht. Eine der Hauptaufgaben der Aufsichtsbehörden, die Untersuchung und Prüfung von Beschwerden, ist bereits in Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f) und h) DSGVO geregelt. Gemäß Artikel 57 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO muss der LfDI den Gegenstand der jeweiligen Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung unterrichten. In Erwägungsgrund 141 Satz 2 DSGVO ist bestimmt, dass die Untersuchung so weit gehen sollte, wie dies im Einzelfall angemessen ist.*

*Für eine landesrechtliche Regelung mit dem vorgeschlagenen Inhalt besteht somit weder der Raum noch das Erfordernis.*

*Weiterhin regt der Petent an, im LTranspG den LfDI ausdrücklich zur hinreichenden Erstellung von Leitlinien, Handlungsrichtlinien und Entscheidungshilfen für die Prüfung von Verfahren wegen Verstößen gegen die DSGVO zu verpflichten. Er benennt einen Katalog von Kriterien, an denen sich die Erstellung dieser Vorgaben sowie die Verhängung von Geldbußen orientieren sollten.*

*Hierzu kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, aus denen sich ergibt, dass das LTranspG nicht der geeignete Regelungsstandort für die vorgeschlagenen Bestimmungen wäre.*

*Abgesehen davon finden sich auch zu dieser Thematik bereits verbindliche Regelungen in der DSGVO. Beispielsweise ist nach Artikel 57 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften und Rechte im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen zu sensibilisieren und aufzuklären. Artikel 57 Abs. 1 Buchst. d) DSGVO weist den Aufsichtsbehörden als Aufgabe die Sensibilisierung der Personen, welche Datenverarbeitungen vornehmen, für die sich aus der DSGVO ergebenden Pflichten zu.*

*Schließlich schlägt der Petent vor, die Beratung für Bürgerinnen und Bürger in § 19 Abs. 6 LTranspG so unmissverständlich zu formulieren, dass eindeutig erkennbar ist, welche Aspekte die Beratungspflicht des LfDI umfasst.*

*Ich sehe aus fachlicher Sicht keinen Grund, § 19 Abs. 6 LTranspG in der vorgeschlagenen Weise zu erweitern. Die Bestimmung lautet: "Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit berät und informiert die Bürgerinnen und Bürger in Fragen der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes." Diese Formulierung ist eindeutig und erstreckt die Pflicht zur Beratung und Information auf die Anwendung und Auslegung des LTranspG. Es besteht daher kein Grund, einzelne Aspekte, die im LTranspG geregelt sind, ausdrücklich zu benennen. Vielmehr würde diese Vorgehensweise die Frage aufwerfen, aus welchem Grund einzelne Aspekte ausdrücklich hervorgehoben werden und andere nicht.*

*Im Ergebnis halte ich die vorgeschlagenen Änderungen des LTranspG im Sinne der vorliegenden Eingabe für nicht angezeigt."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.